

mung durch Namensaufruf abzusehen sei? — Wird einhellig bejaht. —

Präsident v. Gerzdorf: Da man allgemein einverstanden ist, daß der Namensaufruf nicht einzutreten habe, so könnte ich diesen Gegenstand nun für erledigt betrachten. Ich erlaube mir daher zum zweiten überzugehen. Er enthält die Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Specialablösungscommissars Herrn Drasdo zu Dresden, um Unterstützung hilfssbedürftiger Gemeinden bei Zusammenlegung ihrer Grundstücke. Ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednerbühne zu betreten.

(Königl. Commissar v. Wietersheim tritt in den Saal.)

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Die Eingabe des Special-Ablösungs-Commissars, Herrn Herrmann Wilhelm Drasdo zu Dresden, stellt sich als eine Petition dar, über welche die mit deren Prüfung beauftragte Deputation ihren Bericht in Folgenden erstattet:

Der Petent erkennt die Gründe, durch welche das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 hervorgerufen worden, vollständig an, und weist auf die auffallende Erscheinung hin, daß, während die Nothwendigkeit eines Zusammenlegungsgesetzes klar am Tage liege, doch von den Bestimmungen dieses Gesetzes so wenig Gebrauch gemacht werde. Seiner Meinung nach kommt dies, wie man gewöhnlich annehme, nicht etwa bloß daher, daß der Landmann am Hergebrachten hänge, seine Scholle, auf der er erzogen und herangewachsen, mit großer Vorliebe umfasse, und eben darum ihren Werth überschätze, sondern vielmehr daher, weil

- a.) die Voraussetzungen, unter welchen eine gesetzliche Zusammenlegung erzwungen werden könne, nur in seltenen Fällen vorhanden seien,
- b.) der Landmann in der Regel den zukünftigen großen Vortheil damit erkaufen solle, daß er die mit dem Uebergange zu einer neuen Wirthschaft unvermeidlich verbundenen Verluste zu tragen habe, und
- c.) die Rezulirungskosten ihn abschreckten.

Feweniger nun aber, bemerkt Petent hierbei, zu a. eine Abhilfe erwartet werden könne, destomehr habe man auch Ursache, die unter b. und c. erwähnten Schwierigkeiten zu beachten, und selbige den Zusammenlegungs-Interessenten beseitigen zu helfen.

Er glaubt, daß sich dies am zweckmäßigsten durch eine als Prämie oder als Kostenzuschuß zu bewilligende Beihilfe an Geld bewerkstelligen lasse und wendet sich daher an die Ständeversammlung mit der Bitte:

„bei der hohen Staatsregierung die Bewilligung von angemessenen Prämien und Kostenzuschüssen aus Staatsmitteln an solche Gemeinden, welche eine totale Zusammenlegung ihrer Grundstücke vornehmen und einer Unterstützung bedürfen, zu bevormorten und zu diesem Zwecke bei Berathung des Budgets eine Position zu bewilligen.“

Hierbei kann man einen Umstand um so weniger unerwähnt lassen, als er nicht nur von dem Petenten zur Rechtfertigung seines Antrags hervorgehoben worden ist, sondern auch nicht ohne Einfluß hat bleiben können auf die Ansicht, die die Deputation hinsichtlich obigen Gesuchs gewonnen hat.

Als nämlich Bittsteller im Laufe des vorigen Jahres an die hohe Staatsregierung mit dem Gesuche um Unterstützung einer, seiner Versicherung nach, ganz armen Gemeinde bei der vorzunehmenden totalen Zusammenlegung ihrer Grundstücke sich gewendet gehabt, wurde derselbe darauf vom hohen Ministerium des Innern in folgender Weise beschieden:

Bereits im Jahre 1836 sei die Frage, ob und auf welche Weise von Seiten der Staatsregierung die Zusammenlegung von Grundstücken außer demjenigen, was im Wege der Gesetzgebung dafür geschehen sei, zu erleichtern sein möchte, Gegenstand reiflicher Erörterung und Erwägung unter Beirath von Sachverständigen gewesen, das Ministerium sei jedoch dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Unterstützung hilfssbedürftiger Gemeinden hierunter, abgesehen von andern nicht minder erheblichen Bedenken, schon um deswillen unthunlich falle, weil von der Budget-Position für landwirthschaftliche Zwecke, deren Fonds allein zur Gewährung einer Unterstützung dieser Art geeignet sein würde, bei dem Vorhandensein anderer dringender Zwecke, zu gedachtem Behufe nur wenig bewilligt werden könnte, von der Bewilligung eines nicht bedeutenden Betrags für den vorgeschlagenen Zweck aber bei den zahlreichen Ansprüchen auf diesfallige Beihilfen ein gewieriger Erfolg sich nicht erwarten lasse.

Unter diesen Verhältnissen, welche zeither in keiner Hinsicht sich verändert haben, müsse das Ministerium Anstand nehmen, auf den Antrag wegen Unterstützung der bezeichneten Gemeinde und aller derjenigen Gemeinden, welche der Kosten halber die von ihnen für zweckmäßig erkannte Zusammenlegung von Grundstücken ablehnen, weiter einzugehen.

Aus dieser Bescheidung geht nun so viel hervor, eines Theils, daß Seiten des hohen Ministerii der Fonds, der zu Förderung landwirthschaftlicher Zwecke vorhanden ist, zu Befriedigung auch derartiger Ansprüche als unzureichend erachtet wird, und andern Theils, daß Hochdasselbe keineswegs angemessen zu finden scheint, für den in Frage befangenen Zweck ein besonderes Postulat zu Prämien und Kostenzuschüssen zu stellen.

Bei näherer Erwägung dieser Angelegenheit hat nun auch die Deputation mit der Ansicht der hohen Staatsregierung vollkommen einverstanden sich erklären müssen.

Denn, wenn man zunächst ebenfalls nicht in Abrede stellen will, daß wenn überhaupt die Ertheilung von Prämien und Kostenzuschüssen an hilfssbedürftige Gemeinden für Zusammenlegung von Grundstücken als angemessen und sachgemäß zu erachten wäre, die Budget-Position für landwirthschaftliche Zwecke als der geeignete Fonds, woraus derartige Unterstützungen zu gewähren sein würden, erscheinen dürfte; so muß man doch bei einem nur flüchtigen Blick auf die Zweige der Landwirthschaft, deren Förderung im vorzüglichsten Interesse des Staates liegen und für die bereits aus dem an sich unverhältnißmäßig geringen Fonds Prämien gewährt werden, sofort zu der Ueberzeugung gelangen, daß für noch andere Zwecke kaum Etwas erübrigt werden könne. Und wollte man dennoch einer Betheiligung hilfssbedürftiger Gemeinden für den in Frage befangenen Zweck das Wort reden, so würde die Dispositionssumme eine solche Zersplitterung erleiden, daß dadurch eben so wenig für diesen als für die ursprünglichen Zwecke etwas Ersprießliches erreicht werden würde.

Zur Beurtheilung dieser Ansicht wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß, während für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt nur die Summe von 5000 Thlr. — — zur Dispo-